



Generalstaatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen 3 RWs 980/15

Urschriftlich mit 1 Bd. Strafakten 802 Js 35646/13 -
3 Ns LG Gießen

Bearbeiter OStA Heymann
Durchwahl 8346
Fax 6496
E-Mail andreas.heyman@gsta.justiz.hessen.de

dem 3. Strafsenat
des Oberlandesgerichts
60256 Frankfurt a. M.

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 01. 02. 2016

Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main		
Eing.: 02. Feb. 2016		
.....fachAnl.Bd.Akte
.....BeilagenHefte	

zur Entscheidung über die Beschwerde vom 21. 10. 2015 (Bl. 143 d. A.) übersandt.

1.

Die bei dem Landgericht Gießen am selben Tag eingegangene Beschwerde des Angeklagten Jörg

Bergstedt in Reiskirchen richtet sich gegen den dem Beschwerdeführer nach Bl. 141 d. A. am 19. 10. 2015 übersandten Beschluss des Landgerichts -3. Strafkammer- in Gießen vom 15. 10. 2015 (Bl. 141 d. A.), durch den der Vorsitzende der Strafkammer es abgelehnt hat, dem Angeklagten einen Verteidiger beizuordnen.

Das Landgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Bl. 144R d. A.).

Die Beschwerde ist gemäß § 304 Abs. 1 StPO zulässig, auch formgerecht eingelegt, jedoch m. E. aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht gerechtfertigt.

2.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 15. 07. 2014 (Az. 517 Cs 802 Js 35646/13, Bl. 74 ff. d. A.) wegen Erschleichens von Leistungen in 2 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10.- € verurteilt, nachdem er am 28. 06. 2013 zwei Züge der Deutschen Bahn AG ohne gültigen Fahrschein, jedoch mit einem scheckkartengroßen Sticker mit der sinngemäßen Aufschrift „Ich fahre umsonst“ an der Kleidung benutzt hatte, ohne sich nach Fahrtantritt beim Bahnpersonal gemeldet zu haben. Vielmehr hatte er erst bei der Kontrolle durch Bedienstete der Deutschen Bahn AG durch die Sticker zu erkennen gegeben, dass er den jeweiligen Fahrpreis nicht bezahlt hatte.

Nachdem der Angeklagte gegen das Urteil rechtzeitig Berufung eingelegt hatte (Bl. 70 d. A.), beantragte er mit Schreiben vom 05. 08. 2015 die Beiordnung des Rechtsanwält Döhmer aus Gießen als Verteidiger für die Berufungsinstanz (Bl. 130 f. d. A.). Der Vorsitzende der 3. Strafkammer des Landgerichts lehnte die Beiordnung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft mit dem

3 RWs 980/15

jetzt angefochtenen Beschluss ab.

3.

Der Vorsitzende der Strafkammer hat die Beordnung des beantragten Pflichtverteidigers zu Recht abgelehnt. Die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO liegen nicht vor. Es fehlt an der allein in Betracht kommenden Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage.

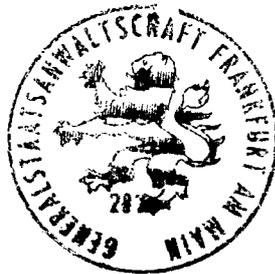
Eine schwierige Rechtslage i. S. d. § 140 Abs. 2 StPO besteht, wenn bei Anwendung des formellen oder materiellen Rechts auf den konkreten Sachverhalt bislang nicht ausgetragene Rechtsfragen entschieden werden müssen, z. B. auch die Subsumtion unter die anzuwendende Vorschrift des materiellen Rechts Schwierigkeiten bereiten wird (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl., Rn 27a m. w. N.), die die Beordnung eines Pflichtverteidigers erfordern (Senatsbeschluss vom 12. 02. 2010 -3 Ws 120+121/10).

Das ist schon deshalb nicht der Fall, weil das Verhalten des Angeklagten bereits obergerichtlich als tatbestandsmäßig im Sinne des § 265a StGB entschieden ist (KG NJW 11 2600) und auch der Bundesgerichtshof den Tatbestand bezüglich des Merkmals des „Erschleichens“ weit auslegt (s. dazu BGHSt 53 122 und den Hinweis bei Fischer (StGB, 63. Aufl., Rn 6 zu § 265a), dass sich die strafrechtliche Praxis an dieser Entscheidung zu orientieren habe.

Es wird beantragt,

die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Heymann
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt

Weigl